

Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Windischeschenbach

Die Stadt Windischeschenbach erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende

S A T Z U N G

§ 1

Aufwendungs- und Kostenersatz

- (1) Die Stadt Windischeschenbach erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren, insbesondere für

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

Der Aufwendungsersatz entsteht mit dem Tätigwerden der Feuerwehr.

- (2) Die Stadt Windischeschenbach erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
3. Leistungen der Schlauchwerkstatt.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

- (3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.
- (4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 7 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2

Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden mit Bestandskraft des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 4
In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Windischeschenbach vom 13.11.2013 außer Kraft.

Windischeschenbach, den 11.05.2018

Stadt
Windischeschenbach


Budnik
Erster Bürgermeister



Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Windischeschenbach vom 11.05.2018

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 bis 5) und den Personalkosten (Nummer 6) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für	bei einer Nutzungsdauer von	bei einer durchschnittlichen jährl. Fahrleistung von 1.000 km und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10%
ein Mannschaftstransportwagen MTW	15 Jahren	2,80 Euro
ein Mehrzweckfahrzeug MZF	15 Jahren	3,17 Euro
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	20 Jahren	3,57 Euro
ein Löschgruppenfahrzeug LF 10	25 Jahren	6,10 Euro
ein Löschgruppenfahrzeug LF 8/6	25 Jahren	6,10 Euro
ein Löschgruppenfahrzeug LF 20/16	25 Jahren	7,36 Euro
ein Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	25 Jahren	7,36 Euro
einen Rüstwagen RW (RW-2)	25 Jahren	8,76 Euro
eine Drehleiter DL 18 (mechanisch)	25 Jahren	3,00 Euro
einen Kommandowagen - KdoW	15 Jahren	2,00 Euro
einen Gerätewagen – Versorgung-LKW	20 Jahren	3,80 Euro

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen - berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens

bei jährlich 80 Ausrückestunden und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10%

- je eine Stunde für

einen Mannschaftstransportwagen MTW	23,25 Euro
ein Mehrzweckfahrzeug MZF	27,94 Euro
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	71,64 Euro
ein Löschgruppenfahrzeug LF 10 bzw. LF 8/6	102,05 Euro
ein Löschgruppenfahrzeug LF 20/16 bzw. LF 16/12	117,80 Euro
einen Rüstwagen RW (RW-2)	143,33 Euro
eine Drehleiter DL 18 (mechanisch)	35,00 Euro
ein Versorgung-LKW	36,42 Euro
einen Kommandowagen KdoW	10,00 Euro
einen Verkehrssicherungsanhänger VSA	18,00 Euro

- pro Ausrücken für

einen Anhänger – Ölsperre	15,00€
je 10 m eingebaute Ölsperre	28,00 Euro
einen Anhänger – P 250 (Pulverlöscher)	15,00 Euro

einen Anhänger – Schlauch (1.000 m)	15,00 Euro
einen Anhänger – Transport / Universal	15,00 Euro

3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeuges gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für

ein Brennschneidgerät	65,85 Euro
eine Tragkraftspritze	48,15 Euro
ein Umluft unabhängiges Atemschutzgerät inkl. Atemschutzmaske	40,00 Euro
eine Tauchpumpe TP 4/1	13,30 Euro
eine Chiemseepumpe	15,00 Euro
einen Mehrzweck- und Wassersauger	16,65 Euro
ein Lüftungsgerät	20,80 Euro
eine fest eingebaute Feuerlöschkreiselpumpe	36,85 Euro
eine fest eingebaute Seilwinde des Rüstwagens – RW 2	36,85 Euro
einen fest eingebauten 20-KVA-Stromerzeuger des Rüstwagens – RW 2	36,85 Euro
einen Stromerzeuger (5 KVA / 8 KVA oder 9 KVA)	25,55 Euro
ein Hebekissen / Hebesatz	18,45 Euro
einen hydraulischen Rettungs- und Hilfeleistungssatz (Rettungsspreizer, Rettungsschere und Rettungszylinder)	55,25 Euro
einen Flutlichtstrahler	10,75 Euro
eine Kettensäge	18,00 Euro
eine Umfüllpumpe des Rüstwagens – RW 2 für Gefahrstoffe	36,85 Euro
einen Winkelschleifer/Elektrofuchsschwanz	7,70 Euro
einen Hochdruckreiniger	24,55 Euro
einen Trennjäger/Steinsäge	22,00 Euro
einen Zieh-Fix	35,00 Euro
eine Wärmebildkamera	50,00 Euro
ein Gasmessgerät	50,00 Euro
ein Ölbindemittelstreugerät	25,00 Euro
ein Löschgerät – PowerCAFS	30,00 Euro
einen CSA-Vollschutzanzug (Bei Beschädigung der CSA-Ausrüstung auf Grund eines Einsatzes sind entweder die Reparaturkosten oder, falls eine Reparatur nicht mehr möglich ist, die Neubeschaffungskosten vom Kostenpflichtigen zu erstatten.)	80,00 Euro

4. Überlassungsgebühren

Die Überlassungsgebühren werden pro Tag berechnet. Dabei gelten angefangene Tage als volle Tage

Pulverlöscher / CO ² -Löscher (verbrauchte Füllung wird gesondert berechnet)	5,00 Euro
--	-----------

5. Materialverbrauch, Auslagen

Sonderlöschmittel und Ölbindemittel werden nach Verbrauch und aktuellem Marktpreis weiter verrechnet. Für die ordnungsgemäße Beseitigung von verbrauchtem Sonderlöschmittel und Ölbindemittel werden die jeweiligen Entsorgungskosten in Rechnung gestellt. Zu diesen Kosten wird jeweils ein Verwaltungskostenzuschlag in Höhe von 10 v.H. erhoben.

6. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

6.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird ein Stundensatz von 26,00 Euro berechnet.

6.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden die vom Bayer. Staatsministerium des Innern festgesetzten und bekannt gegebenen Beträge (§11 Abs. 5 AVBayFwG) berechnet. Diese sind für die Entschädigung der Feuerwehrdienstleistenden zu verwenden und werden zuzüglich eines Verwaltungskostenanteils von 0,55 Euro je Stunde erhoben. Abweichend von Ziffer 6 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.